

**Zeitschrift:** Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Herausgeber:** Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ; Arbeitsgruppe für Kriminologie

**Band:** - (1979)

**Artikel:** Probleme aus der Praxis des Strafrichters zur Verhängung kurzer Strafen

**Autor:** Oesch, M.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1050990>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# PROBLEME AUS DER PRAXIS DES STRAFRICHTERS ZUR VERHÄNGUNG KURZER STRAFEN

M. Oesch  
(Vizepräsident Bezirksgericht Zürich)

Wenn in der modernen Kriminologie über die Zweckmässigkeit kurzer Freiheitsstrafen diskutiert wird, geschieht dies in der Regel unter dem Gesichtspunkt der Wirkung solcher Sanktionen auf den betroffenen Verurteilten. Dieses Problem soll hier einmal aus der Sicht eines *Strafrichters* beleuchtet werden, der auf Grund gesetzlicher Sachkompetenzbeschränkung ausser Geldstrafen überhaupt nur kurze Freiheitsstrafen bis höchstens drei Monate Gefängnis oder Haft ausfällen kann. In dieser Situation befindet sich der Autor als Einzelrichter für Strafsachen des Bezirkes Zürich. Er befindet sich mit seinen Amtskollegen im Kanton Zürich gewissermassen im aktuellsten Bereich der Problematik, die mit der Ausfällung kurzer unbedingter Freiheitsstrafen verbunden ist. Für uns stellt sich deshalb auch die Frage nach wirkungsvollen, zweckmässigen Alternativen zur kurzen Freiheitsstrafe mit besonderer Aktualität und Dringlichkeit.

In einem ersten Teil werden einige Probleme dargelegt, die einen an das Schweizerische Strafgesetzbuch gebundenen Strafrichter im Zusammenhang mit der Ausfällung kurzer unbedingter Strafen zur Zeit besonders bedrängen. In einem zweiten Teil werden meine persönlichen Auffassungen zu den heute kriminalpolitisch im Vordergrund stehenden Alternativen zur kurzen unbedingten Freiheitsstrafe dargelegt, wie sie sich aus langjähriger gerichtlicher Praxis ergaben. In einem dritten und letzten Teil werde ich noch konkret auf eine Alternative zu sprechen kommen, die ich für Verkehrsdelikte als die zur Zeit zweckmässigste, spezial- und generalpräventiv wirkungsvollste und gleichzeitig am wenigsten entsozialisierend wirkende Sanktion betrachte.

## I

1. Zu den einen verantwortungsbewussten Strafrichter jeder Instanz seit jeher bedrängenden Problemen allgemeiner Art zähle ich die mit der

menschlichen Natur verbundene Unzulänglichkeit der *Strafzumessung*. Wenn ich auf dieses Grundproblem der Strafgerichtspraxis zu sprechen komme, so geschieht dies deshalb, weil dessen Unüberwindlichkeit für sich allein schon ein Ansporn sein sollte, nach anderen Sanktionen Ausschau zu halten, als sie heute in den meisten Strafgesetzen verankert sind.

Unter den drei Grundfunktionen des Strafrichters – der Feststellung des Sachverhaltes, der Anwendung der gesetzlichen Strafbestimmung und der Strafzumessung – ist die dritte und letzte, die Verhängung der Strafe, für den Strafrichter der schwierigste Teil. Dies mag einen Juristen, der mit der Alltagsarbeit eines Strafrichters nicht vertraut ist, auf den ersten Blick erstaunen, setzt doch gerade die Strafzumessung praktisch wenig juristische Kenntnisse voraus. Sie ist nur zu einem geringen Teil mit dem Verstand zu lösen, keine Schlussfolgerung juristischer Logik, sondern im Grunde eine ethische Frage, bei der die sittlichen Vorstellungen und Empfindungen des Richters, die man mit dem Wort “Rechtsgefühl” zusammenfassen kann, neben der richterlichen Praxiserfahrung eine entscheidende Rolle spielen. Bei keiner Urteilstätigkeit sind neben dem Verstand die anderen Geisteskräfte, das Gefühl und der Wille, so stark beteiligt wie bei der Strafzumessung. Es entzieht sich auch keine Urteilsbildung so stark der wissenschaftlichen Behandlung wie gerade das Finden des richtigen Strafmasses. Der Strafrechtler *Franz von Liszt* hat die Strafzumessung einmal mit den treffenden Worten umschrieben, sie sei “ein Griff ins Dunkle”. Ein anderer deutscher Strafrechtler (Wach) hat das Unbehagen, das den Strafrichter bei der Suche nach dem angemessenen Strafmaß in schwierigen Fällen manchmal beschleicht, sogar mit folgenden, recht kritisch-resignierend klingenden Worten umschrieben: “Die richterliche Strafzumessung ist zum guten Teil Willkür, Laune und Zufall; das ist ein öffentliches Geheimnis und jedem eine schmerzliche Erfahrungstatsache.” – In Theorie und Praxis führten Versuche, zu rational begründeten Ergebnissen für die Strafzumessung zu gelangen, in der Regel zur resignierenden Skepsis, jede dogmatische Behandlung dieses Problems sei von vornherein zum Scheitern verurteilt. Ein auf eine bestimmte Übelsgrösse lautendes Strafmaß lässt sich nun leider einmal nicht rechnerisch-formelhaft bestimmen. In der Gerichtspraxis wurde zwar immer wieder versucht, in konkreten Tatumständen rechnerisch verwendbare Grundlagen für die Strafzumessung zu finden, so etwa bei Verkehrsdelikten in der Höhe des Blutalkoholgehaltes des angetrunken

fahrenden Motorfahrzeugführers. Diese Versuche führten zwar zu einer grösseren Gerechtigkeit im Sinne einer gleichartigeren Bestrafung gleich oder ähnlich gelagerter Fälle, trugen aber stets die Gefahr des Schematismus in sich.

Sie fragen zu Recht, was denn getan werden könnte, um diese Unzulänglichkeit der Strafzumessung zu beseitigen. Eine Lösung zeigte sich bis heute nicht; solange Richter Menschen sind, wird die Ungleichheit des "Rechtsgefühls" bei der Strafzumessung und damit auch das, was manchmal spöttisch-resignierend als "Lotterie der Strafrechtspflege" bezeichnet wird, kaum auszumerzen sein, jedenfalls nicht im Bereich der heute geltenden Strafzumessungssysteme. Ein Hoffnungsschimmer leuchtet nun aber gerade in den Alternativen auf, die in diesem Seminar diskutiert werden; Alternativen, wie sie z. B. von Frau *Dr. Boehlen* für das Jugendstrafrecht (siehe S. 25) und von Mrs. *Stern* für das Erwachsenenstrafrecht (siehe S. 83) aufgezeigt wurden, könnten geeignet sein, auch dieses soeben geschilderte Grundproblem der Strafzumessung zu überwinden.

2. Ein eigentlicher Gewissenskonflikt kann sich für einen schweizerischen Strafrichter ergeben, wenn er sich in einem konkreten Einzelfalle auf Grund der ihn bindenden gesetzlichen Bestimmungen gezwungen sieht, eine *sozial zerstörende Sanktion* auszusprechen. Ich zeige Ihnen eine solche Situation, mit der ich mich als Einzelrichter für Strafsachen wiederholt konfrontiert sah, am Beispiel eines jungen Straftäters, der im Alter von 20 Jahren eine Gefängnisstrafe von mehr als drei Monaten verbüßen musste, sich in den folgenden Jahren aber deutlich aufgefangen hat und nun noch vor Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Verurteilung unglücklicherweise erneut wegen eines bedeutend weniger schweren Deliktes (z. B. eines Verkehrsvergehens) vor dem Strafrichter steht, für welches das Strafgesetzbuch aber ausschliesslich die Strafart Gefängnis vorsieht. In dieser Situation muss der schweizerische Strafrichter nach Art. 41 Ziffer 1 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches eine unbedingte Gefängnisstrafe ausfallen, falls keine Tatumstände vorliegen, welche gesetzlich die mildere Strafart der Geldbusse zulassen. Solche Fälle können einen Strafrichter, der mehr in die Zukunft als in die Vergangenheit eines Täters blickt, jedenfalls dann in einen argen Gewissenskonflikt bringen, wenn er nach den konkreten Umständen damit rechnen

muss, dass die Ausfällung einer unbedingten mehrwöchigen Gefängnisstrafe den hoffnungsvoll begonnenen Wiederaufbau des Lebens dieses jungen Straftäters zerstören wird. In solchen Fällen muss einem Strafrichter der Artikel 37 des Schweizerischen Strafgesetzbuches beinahe wie Hohn klingen, wenn dieser in seinem ersten Absatz fordert, der Vollzug der Freiheitsstrafe solle “erziehend auf den Gefangenen einwirken und diesen auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten”. Ein Strafgesetz, das den Richter in solche Konfliktsituationen bringen kann, bedarf dringend einer Reform. Eine zweckmässige Alternative zur kurzen unbedingten Freiheitsstrafe würde solche Konflikte und sozialen Härten vermeiden. Nach dem neuen österreichischen Strafgesetzbuch, dessen Grundzüge in diesem Seminar von Herrn *Jesionek* dargelegt wurden (siehe S. 129), entstünde eine solche Situation für den Richter nie.

3. Ein weiteres Problem, an dem sich der schweizerische Strafrichter im Rahmen der heute geltenden gesetzlichen Strafrechtsordnung stösst, ist die Unzulänglichkeit des geltenden *Bussenzumessungssystems*. Art. 48 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches hält für den Richter den Grundsatz der Bussenzumessung wie folgt fest: Der Betrag der Busse soll “je nach den Verhältnissen des Täters so bestimmt werden, dass dieser durch die Einbusse die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist”. Diese gesetzliche Leitlinie ist einfach und klar. Sie bietet aber für die Praxis zu wenig praktische Handhaben. Dies kann dazu führen, dass ausgefällte Geldstrafen – etwas kritisch ausgedrückt – oft nur das Produkt eines etwas diffusen Durcheinanders richterlicher Verschuldens- und Einkommensabwägungen sind. Der weniger bemittelte Täter wird nicht selten mit Bussenbeträgen konfrontiert, die er nicht innerhalb der kurzen Zeit aufbringen kann, die ihm von den Vollzugsbehörden zur Verfügung gestellt wird. Zweckmässiger sind in dieser Hinsicht zweifellos die neuen Bussenzumessungssysteme, die seit der Strafgesetzreform in Österreich und seit einiger Zeit schon in einigen skandinavischen Ländern verwirklicht sind. Diese neuen Systeme – das österreichische wurde dargelegt – ermöglichen es eher, dass der Gebüssté nachhaltig während langerer Zeit die finanzielle Einbusse spürt, ohne dabei aber in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet zu werden.

Ein weiterer, allerdings nur Übertretungs-Bussen betreffender Nachteil des schweizerischen Bussensystems ergibt sich – wie in diesem Seminar

auch schon kurz angetönt wurde – aus der Bestimmung der schweizerischen Strafregisterverordnung, die für Geldbussen über Fr. 200.– bei Übertretungen bündesrechtlicher Strafbestimmungen den *Eintrag des Urteils im Strafregister* zwingend vorschreibt. Dies kann zur Folge haben, dass z. B. bei gleichem Verschulden die Straftat eines vermöglichen Täters ins Register eingetragen wird, während der weniger bemittelte Täter dieser nachteiligen Nebenfolge der Tat entgeht, weil in seinem Falle trotz gleichen Verschuldens eine Busse von mehr als Fr. 200.– nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zu hoch wäre. Von vielen Tätern wird nun aber der Eintrag des Urteils im Strafregister nicht weniger nachteilig empfunden als die Strafe selbst. Dass solche Nebenfolgen der Tat nur von finanziellen Verhältnissen des Täters abhängen sollen, widerspricht dem Gebot rechtsgleicher Behandlung aller Straftäter. Diese unbefriedigende Situation liesse sich vermeiden, wenn der Richter selbst entscheiden könnte, ob die ausgefallene Busse im Strafregister figurieren soll oder nicht.

## II

Diese kurze Kritik am bestehenden schweizerischen Strafrecht kann geeignet sein, bei der Suche nach zweckmässigen Alternativen zur kurzen unbedingten Freiheitsstrafe den Weg etwas zu beleuchten. Damit komme ich zu einem zweiten kurzen Teil, nachdem sich bereits einige Referenten konkret zu den kriminalpolitisch im Vordergrund stehenden Alternativen geäussert haben. Es sollen hier in knapper Zusammenfassung einige Erfahrungstatsachen der Strafgerichtspraxis zu diesen diskutierten Alternativen festgehalten werden.

1. Ein kriminalpolitisches Postulat, das nur die *unbedingte* kurze Freiheitsstrafe ersetzen, die Institution des bedingten Strafvollzuges jedoch belassen will – in diese Richtung scheinen die Postulate namhafter schweizerischer Kriminologen zu zeigen –, liesse sich in der Praxis *nicht konsequent durchführen*. Denn jeder spätere Widerruf einer bedingt ausgesprochenen kurzen Freiheitsstrafe, der nach Gesetz bei einem Rückfall während der Probezeit erfolgen müsste, würde im Einzelfalle ja stets wieder zur Sanktion der unbedingten kurzen Strafe führen. Im übrigen käme – wie von anderer Seite bereits zutreffend gesagt wurde – die kurze Frei-

heitsstrafe auch in der Form der *Untersuchungshaft* jeweils häufig wieder unter anderem Namen durch die Hintertüre herein.

2. In Richterkreisen wird – wie ich in Gesprächen mit Berufskollegen immer wieder feststellen konnte – teilweise auch heute noch mit Überzeugung die Meinung vertreten, *kurze unbedingte Freiheitsstrafen* seien in manchen Fällen unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten jedenfalls der *oft diskutierten Alternative der Geldstrafe vorzuziehen*. Dafür liessen sich in der Tat einige überzeugende Beispiele aus der Praxis des Strafrichters zur kleinen oder mittleren Kriminalität anführen. Nehmen wir nur einmal den Fall eines Verkehrsdelinquenten mit sehr hohem Einkommen und grossem Vermögen, der wegen erstmaligen Rückfalles hinsichtlich Fahrens in angetrunkenem Zustand vor dem Richter steht. Ein solcher Täter wird nach der zürcherischen Gerichtspraxis in der Regel mit einer unbedingten kurzen Gefängnisstrafe zwischen 14 bis 60 Tagen zu rechnen haben. Er wird auf Grund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse – das zeigt die Gerichtspraxis immer wieder recht deutlich – *eine noch so hohe Geldbusse einem auch nur kurzfristigen Gefängnisaufenthalt vorziehen*. Für diesen Täterkreis, der gerade beim Delikt des Fahrens in angetrunkenem Zustand relativ gross ist, hat deshalb die kurze unbedingte Freiheitsstrafe jedenfalls spezial- und generalpräventiv bei weitem eine grössere Wirkung als die Geldstrafe, die in der modernen Kriminologie vor allem als praktikable Alternative in den Vordergrund gestellt wird. Das Gleiche liesse sich auf für Täter sagen, die durch eine kurze unbedingte Freiheitsstrafe von der Dauer mehrerer Wochen auf Grund ihrer gesellschaftlichen Stellung besonders empfindlich getroffen würden.

3. Als *Alternative* zur kurzen Freiheitsstrafe könnte die *Geldstrafe* vom schweizerischen Strafrichter aus den bereits genannten Gründen nur dann akzeptiert werden, wenn deren Unzulänglichkeiten, die ich bereits erwähnte, zuvor ausgemerzt würden. In Richterkreisen habe ich übrigens schon häufig die Meinung gehört, dass die gegenüber einem Familievater verhängte Geldstrafe, mag sie auch noch so differenziert bemessen worden sein, eine Art *Sippen-Strafe* in sich schliesse. In der Tat leiden die Angehörigen (Ehefrau und Kinder) eines empfindlich Gebüssten oft noch schwerer unter den finanziellen Folgen der Geldstrafe als der Täter selbst. Man kann sich deshalb in vielen Einzelfällen fragen, ob man nicht besser bei der kurzen unbedingten Freiheitsstrafe bleiben sollte, die solche nega-

tiven sozialen Folgen für eine Familie jedenfalls dann ausschlösse, wenn der Täter in der Form der sogenannten *Halbgefängenschaft* die Freiheitsstrafe verbüßen kann. Wir werden in diesem Seminar Näheres über diese in einigen Kantonen der Schweiz versuchsweise eingeführte Institution der Halbgefängenschaft hören.

4. Dass in weiten Richterkreisen nach wie vor mit voller Überzeugung an der *Institution des bedingten Vollzuges* kurzer Freiheitsstrafen als zur Zeit spezialpräventiv wirkungsvollster Massnahme festgehalten wird, möchte ich hier auch noch kurz erwähnen.

5. Am meisten überzeugt haben mich bis anhin die Alternativen zur kurzen unbedingten Freiheitsstrafe, die von zwei Referentinnen dieses Seminars (Frau Dr. Boehlen und Mrs. Stern) näher dargelegt wurden, nämlich die Verpflichtung jugendlicher Straftäter zu einer *Arbeitsleistung* und der Strafvollzug für Erwachsene im Rahmen einer *Gemeinschaftsarbeit*, eines *Werkstättenbetriebes* und eines *Schulungszentrums*, wie dies in England von einer halbstaatlichen Organisation organisiert worden ist. Allerdings kommen diese Alternativen nur für besserungsfähige und -willige Straftäter in Frage.

### III

Damit komme ich zum dritten und letzten Teil meiner Ausführungen. Wie eingangs dargelegt, hat sich z.B. der Einzelrichter für Strafsachen im Kanton Zürich mehrheitlich mit der Ausfällung kurzer unbedingter Freiheitsstrafen zu befassen; annähernd 50% dieser Straffälle betreffen das Vergehen des Fahrens in angetrunkenem Zustand oder der groben Verkehrsregelverletzung. In der schweizerischen Kriminologie wird meines Wissens sogar die Auffassung vertreten, diese Deliktsarten machten mehr als die Hälfte der Gesamtkriminalität in der Schweiz aus. Wenn nur schon allein für diese Verkehrsdelikte eine zweckmässige Alternative gefunden werden könnte, die den kurzen Freiheitsentzug vermeidet, würden voraussichtlich im Kanton Zürich – und auch in anderen Kantonen der Schweiz – die Gefängnisse teilweise entleert. Diese “Entvölkerung” der Strafanstalten ist nun aber zweifellos nicht der wichtigste Grund, um nach einer solchen Alternative zu suchen. Mir scheint hier nun aber eine

Alternative zur kurzen unbedingten Freiheitsstrafe möglich zu sein, die in idealer Weise mehrere Vorzüge verwirklichen würde, nämlich das *gerichtlich als Hauptstrafe, allenfalls in Verbindung mit einer obligatorischen Geldbusse ausgesprochene Fahrverbot* für Motorfahrzeugführer. Abgesehen von den besonderen Einzelfällen, in welchen ein Verurteilter geschäftlich-beruflich auf seinen Führerausweis dringend angewiesen ist, würde sich ein auf längere Zeit ausgesprochenes Fahrverbot in keiner Weise entsozialisierend auswirken. In manchen Fällen könnte sich im Gegenteil die finanzielle Lage einer Familie eher noch bessern, wenn die Auto-Unterhaltskosten wegfallen würden. Von den Vorzügen einer geringeren Umweltverschmutzung will ich gar nicht reden. Als Hauptvorteil habe ich hier aber nicht diese soeben erwähnten positiven Aspekte im Auge. Ich sehe den überragenden Vorteil dieser Alternative vielmehr in der nach meiner Überzeugung *sehr hohen spezial- und generalpräventiven Wirkung* eines rigoros gehandhabten gerichtlichen Führerausweisentzuges. Ich stelle mit Überzeugung die Behauptung auf, dass fast jeder Besitzer eines Motorfahrzeuges - aber auch jeder andere Führerausweis-Inhaber - sich durch einen zeitlich ausgedehnten und unter gravierenden Tatumständen sogar auf Jahrzehnte oder gar auf Lebenszeit festgelegten Führerausweisentzug unverhältnismäßig stärker getroffen fühlen wird als durch eine noch so strenge unbedingte Gefängnisstrafe in der Dauer einiger Wochen. Mehr als 90 Tage Gefängnis erhalten nach der heutigen zürcherischen Gerichtspraxis selbst wiederholt rückfällige angetrunken fahrende Motorfahrzeugführer in der Regel ohnehin nicht. Dass eine blosse Geldstrafe noch viel weniger spezial- und generalpräventive Wirkung hätte als ein ausgedehntes Fahrverbot, brauche ich wohl nicht näher zu begründen. Erste Voraussetzung für eine hohe Wirksamkeit einer solchen Alternative zu den bisherigen Sanktionen gegenüber Verkehrsdelinquenten wäre allerdings, dass die Dauer des Führerausweisentzuges um ein *Vielfaches höher* angesetzt würde, als dies heute in Anwendung von Artikel 17 des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes von den kantonalen Administrativbehörden praktiziert wird. Es müsste für völlig unverbesserliche, mehrfach rückfällige Täter ein Fahrverbot für die Dauer eines oder zweier Jahrzehnte vorgesehen werden; schliesslich müsste aber auch einmal ein Fahrverbot auf Lebenszeit verhängt werden können, wenn jede bisherige, noch so rigorose Sanktion im Einzelfalle wirkungslos bliebe. Denn die heute auf den Strassen herrschenden Zustände zeigen ja nur zu deutlich, dass alle bisher angewandten Sanktionen

*gerichtlicher und administrativer Art spezial- und generalpräventiv ungenügend sind.* Nur die sichere Aussicht, schon bei einem ersten Rückfall als Verkehrsdelinquent für ein Jahrzehnt nicht mehr ans Steuer sitzen zu dürfen, vermöchte heute mit Sicherheit Eindruck zu erwecken. Ausnahmen einer solchen generalpräventiven Wirkung liessen sich allerdings auch hier anführen, so etwa der zeitlich ausgedehnte Führerausweisentzug gegenüber einem reichen Täter, der sich stets durch einen Chauffeur fahren lässt und sich nur ausnahmsweise zu seinem Vergnügen selbst ans Steuer setzt. Keine Alternative kann jedoch solche Unzulänglichkeiten ausschliessen.

Volle Wirkung könnte eine gerichtliche Fahrverbots-Praxis im geschilderten zeitlichen Ausmass jedoch nur dann entfalten, wenn sie gleichzeitig mit einer hohen gesetzlichen Strafandrohung für das Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzuges des Führerausweises verbunden würde. Gänzlich ungenügend wäre jedenfalls die heute geltende gesetzliche Strafandrohung des Artikels 95 Ziffer 2 des Schweizerischen Strassenverkehrs-gesetzes, der für einmaliges Fahren trotz Entzuges des Führerausweises nur eine Mindeststrafe von 10 Tagen Haft und eine obligatorische Busse bis höchstens Fr. 5 000.-- vorsieht, gesetzlich also als blosse Übertretung ausgestaltet ist. Dieser Straftatbestand müsste als Vergehen mit einer gesetzlichen Strafandrohung von mindestens einem Jahr Gefängnis ohne die Möglichkeit eines bedingten Strafvollzuges ausgestaltet werden. Nur mit solchen harten Sanktionen, welche gänzlich unverbesserliche Lenker von Motorfahrzeugen mit der Zeit "aus dem Strassenverkehr ziehen" würden, liesse sich meines Erachtens spezial- und generalpräventiv wirklich etwas Wirksames erreichen. Ich glaube nicht zu hoch zu greifen, wenn ich vermute, dass von tausend in angetrunkenem Zustande (nach schweizerischer Gerichtspraxis also mit mehr als 0,8 Gewichtspromillen Alkohol im Blute) fahrenden Motorfahrzeugführern nur etwa ein bis zwei Täter polizeilich ermittelt und verurteilt werden. Zieht man neben dieser hohen Dunkelziffer in Betracht, in welchem Masse alkoholisierte Fahrer an Verkehrsunfällen beteiligt sind, die den Tod oder schwere Verletzungen der Unfallbeteiligten zur Folge haben, sollte eigentlich auch seitens der zuständigen gesetzgebenden Instanzen keine innere Hemmung bestehen, schärfste Sanktionen für solche Verkehrsdelikte mittlerer und schwerer Art im Gesetze zu verankern. Diese Hemmung muss aber offensichtlich in erheblichem Masse vorhanden sein, jedenfalls in Ländern, in

welchen die Mehrheit des Volkes Auto fährt. Man könnte darob zum resignierenden Schlusse gelangen, dass offenbar die grosse Mehrheit des Volkes solche Leib und Leben korrekter Verkehrsteilnehmer wirksam schützende harte Sanktionen gar nicht will. "Auto-los" sind ja bald nur noch Kinder, Jugendliche, alte Leute und einige überzeugte Umweltschützer; diese vermöchten selbstverständlich kein derart hartes Strafgesetz im gesetzgebenden Parlament durchzubringen. Dass eine wirksame Alternative zu kurzen unbedingten Freiheitsstrafen für gravierende Verkehrsdelikte bald einmal in der Schweiz Wirklichkeit werden könnte, ist in dieser Situation leider nicht anzunehmen. Mit dieser für alle korrekt fahrenden Verkehrsteilnehmer pessimistischen und für alle künftigen Verkehrsdelinquenten hoffnungsvollen Prognose schliesse ich mein Referat.

## Zusammenfassung

Aus der Sicht des Strafrichters kann dem kriminalpolitischen Postulat der *Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafen* nicht vorbehaltlos zugestimmt werden, da sich in der Praxis häufig Fälle ergeben, in welchen diese Sanktionen spezialpräventiv wirkungsvoller sind als z. B. eine Geldstrafe. Unter den in der Kriminalpolitik diskutierten Alternativen zu kurzen Freiheitsstrafen steht die *Geldstrafe* als praktikabelste Ersatz-Sanktion im Vordergrund, sofern die Unzulänglichkeiten der heute geltenden Bussenordnung ausgemerzt werden. Für Verkehrsdelikte drängt sich aus spezial- und generalpräventiven Gründen ein vom Richter als *Hauptstrafe verhängtes Fahrverbot* als zweckmässige Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe auf, nachdem sich die Wirkungslosigkeit der bisherigen Sanktionsmittel gezeigt hat. Neben dem gerichtlich verhängten Fahrverbot, das zeitlich weit ausgedehnter gestaltet werden müsste als die heutige administrative Praxis des Führerausweisentzuges, wäre auch der Straftatbestand des Fahrens trotz Entzug des Führerausweises als Vergehen neu zu gestalten, um die Wirkung der Sanktion des Fahrverbots zu verstärken.

## Résumé

### Problèmes pratiques du juge concernants les courtes peines privatives de liberté

Le juge pénal ne peut souscrire sans réserve à la suppression des courtes peines. Il est fréquent que ce type de sanction apparaisse comme le moyen de prévention spéciale plus efficace que l'amende. Cette dernière pourrait être une alternative prioritaire si on pouvait éliminer les défauts du système actuel. En matière d'infractions de circulation, le juge devrait pouvoir prononcer pour des motifs de prévention générale et spéciale l'interdiction de conduire comme alternative aux courtes peines, lorsque les autres sanctions s'avèrent inefficaces. Cette interdiction pourrait être plus modulée que la pratique administrative du retrait du permis. Le

fait de conduire malgré l'interdiction devrait être punie beaucoup plus sévèrement pour rendre le retrait plus efficace.

## Summary

The judge cannot, without reserve, agree with the abolishment of the short-term prison sentence. In practice there are often cases in which a sanction of special prevention is more effective than a fine. Among the alternatives to short-term imprisonment the fine is mostly discussed as the best practicable form of a compensation. The deficiencies of the fine-practice have to be abolished first. In traffic delinquency the interdiction of driving is the best sanction. Other sanction used up to now had no effect. Driving, when the driver's licence has been taken away, should be punished more severely to enforce the effect of the first sanction.